

Erklärung die Verpflichtung übernommen werden, das Lager während der Dauer der Kreditbewilligung keinem Dritten zu verpfänden.

#### §. 14.

Jede Weinhandlung, welche fortlaufenden Kredit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder anderen Aufbewahrungsorte, welche sie für den Wein in Gebrauch hat, der Steuerbehörde schriftlich anzumelden, auch Veränderungen in Betreff der Lagerräume jedesmal anzuzeigen.

#### §. 15.

Auch dürfen Inhaber von Kreditlagern weder Weinverfeigerungen, noch solche Veränderungen, durch welche der Lagerbestand unter 150 Ezhfst vermindert wird, vornehmen, ohne solches der Steuerbehörde vorher angezeigt zu haben.

#### §. 16.

Weinhändlern, welche auch mit inländischem oder vereinsländischem Weine handeln, kann ein fortlaufender Kredit für fremden Wein nur dann gewährt werden, wenn sie den in- und vereinsländischen Wein von den Beständen an fremden Wein getrennt — wo möglich in besonderen Kellern — halten, und sich über den Bezug des Ertrags auf Verlangen jederzeit ausweisen.

#### §. 17.

Hat der Bestand eines Kreditlagers bei allen, im Laufe eines Jahres Statt gefundenen Aufnahmen (§§. 31 und 32) nicht volle 150 Ezhfst (§. 10) betragen: so hört die Bewilligung eines fortlaufenden Kredits auf und es tritt die Verpflichtung zur Verzollung des Kreditlagers ein. Nach Befinden der Umstände kann zwar die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Gestattung von Abschlagszahlungen erleichtert werden: eine spätere Wiederbewilligung von fortlaufendem Kredit aber findet in solchen Fällen in der Regel nicht Statt.

#### §. 18.

Die Prüfung der Befähigung der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Kredits und die Festsetzung der diesfälligen Bedingungen, so wie die Bewilligung einer vorübergehenden Erhöhung des Kredits (§. 11), gebührendem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vorbehaltlich der Berufung an das k. k. Ministerium.

#### §. 19.

Die Steuerbehörde ist befugt, die Erfüllung der Bedingungen, an welche die Be-